

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Sömmerda zur Durchführung des Thüringentages 2019

Hiermit erlässt die Stadt Sömmerda auf der Grundlage der §§ 35 Satz 2 und 42 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO) vom 09. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 188) sowie des § 55 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 5, 27, 42 und 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2012 (GVBl. S. 43) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Stadt Sömmerda richtet in der Zeit vom 28. Juni bis 30. Juni 2019 den 17. Thüringentag als öffentliche Veranstaltung aus.

II. Diese Veranstaltung wird nach den §§ 60b und 69 Gewerbeordnung (GewO) durch die Stadt Sömmerda als untere Gewerbebehörde als Volksfest festgesetzt.

III. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Erfurter Straße ab Einmündungsbereich Erfurter Höhe bis Einmündungsbereich Feldstraße; Stadtring ab Einmündungsbereich Feldstraße bis Einmündungsbereich Bahnhofstraße; Parkweg ab Einmündungsbereich Bahnhofstraße bis vor dem Einmündungsbereich Brunnenstraße; Kölledaer Straße ab Einmündungsbereich Stadtring bis vor Haus Nr. 8; Bahnhofstraße ab Einmündung Stadtring bis vor Einmündung Straße Am Rotenbach; Weißenseer Straße ab Einmündung Parkweg mit Kronbiegelplatz; Marktstraße mit Brunnenplatz; Marktplatz mit Parkplatz hinter dem Rathaus einschließlich Terrassen am Altarm Unstrut; Nicolaus-von-Dreyse-Straße mit Collenbuschplatz; Lange Straße ab Einmündungsbereich Marktplatz bis Querstraße; Anger ab Einmündungsbereich Querstraße bis Neutorstraße / Enge Gasse / Wachtelstraße / Mittelstraße; Stadtpark; Werrchenwiese mit Unstrutdambereich bis zur Weißenseer Straße; Kulturpark; Kanugelände in der Riedtorstraße; Ziegeleipark.

IV. Zur Festumzugsstrecke werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Erfurter Straße ab Einmündung Schallener Straße weiter über Stadtring, dann über die Kreuzung Kölledaer Straße/Thälmannstraße weiter bis Parkweg Einmündungsbereich Weißenseer Straße am Volkshaus. Beendigung und Auflösung des Festumzuges in der Weißenseer Straße ab Einfahrt zum Busbahnhof.

V. Für den 17. Thüringentag werden folgende allgemeine Veranstaltungszeiten festgesetzt:

Freitag, den 28. Juni 2019, von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag, den 29. Juni 2019, von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonntag, den 30. Juni 2019, von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Für die Veranstaltungsbühnen werden darüber hinaus die Zeiten für das Ende wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 28. Juni 2019, auf 03:00 Uhr des Folgetages
Samstag, den 29. Juni 2019, auf 03:00 Uhr des Folgetages
Sonntag, den 30. Juni 2019, auf 22:00 Uhr.

Der Ausschank von Getränken, das Verabreichen von Speisen und der Verkauf sonstiger Waren sind jeweils 30 Minuten vor den festgesetzten Endzeiten einzustellen.

VI. Verkaufs- und Informationsstände

(1) Die Bewerbungen für eine Teilnahme am Thüringentag 2019 sind ausschließlich schriftlich und nur mit den veröffentlichten und vollständig ausgefüllten Antragsformularen bis zum 01. März 2019 bei der Stadt Sömmerda, Marktplatz 3-4, 99610 Sömmerda einzureichen. Später eingehende Bewerbungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Die Formulare können unter www.thuringentag2019.de abgerufen werden.

(2) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien

- Attraktivität des Angebotes und Erscheinungsbild des Standes
- Warenangebot und damit verbundene Leistungen
- regionale Ansässigkeit.

(3) Nach erfolgter Auswahl der Bewerber wird zwischen diesen und der Stadt Sömmerda das Benutzungsverhältnis jeweils durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Sömmerda zulässig.

(4) Die Stadt Sömmerda behält sich vor, von allen Teilnehmern des 17. Thüringentages ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

VII. Befreiung von den Erfordernissen einer Reisegewerbekarte

(1) Für die Zeit vom 28. Juni 2019 bis zum 30. Juni 2019 sind die Standbetreiber des 17. Thüringentages gemäß § 55a Abs. 2 GewO von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte befreit. Gleiches gilt für den Verkauf von alkoholischen Getränken, die im Rahmen und für die Dauer dieser Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.

(2) Die unter Nr. 1 genannten Ausnahmen gelten für alle Standbetreiber, welche durch die Stadt Sömmerda für den 17. Thüringentag vertraglich gebunden wurden.

VIII. Getränkeangebot

(1) Das Getränkeangebot soll grundsätzlich über ein exklusives Lieferrecht und ein exklusives Ausschankrecht erfolgen.

(2) Der Bewerber, der den Zuschlag für das Lieferrecht erhält, bekommt das Recht für die Belieferung von Getränken an den von der Stadt Sömmerda zugewiesenen Standorten (Ausschankstellen). Eine Weitergabe des Lieferrechtes ganz oder teilweise ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Sömmerda möglich.

(3) Der oder die Bewerber, welche den Zuschlag für das Ausschankrecht erhalten, bekommen das Recht für den Ausschank von Getränken an den von der Stadt Sömmerda zugewiesenen Standorten (Ausschankstellen). Eine Weitergabe der Ausschankrechte für einzelne Ausschankstellen ist möglich. Die Weitergabe ist bis zum 5. April 2019 bei der Stadt Sömmerda schriftlich anzuzeigen.

IX. Sondernutzung durch ortsansässige Gewerbetreibende zum 17. Thüringentag

(1) Alle innerhalb des Festgebietes und entlang der Festumzugsstrecke erteilten Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Sömmerda werden für die Zeit vom 26. Juni 2019 bis zum 30. Juni 2019 außer Kraft gesetzt.

(2) Soweit Sondernutzungsinhaber innerhalb des Festgebietes und an der Festumzugsstrecke in dieser Zeit diese Flächen weiter nutzen wollen, ist ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag notwendig. Der Punkt VI. gilt entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.

X. Einschränkung des Allgemeingebrauches öffentlicher Flächen und des Straßenverkehrs

(1) Das Festgebiet wird für den öffentlichen Verkehr von Donnerstag, den 27. Juni 2019, 09:00 Uhr bis Montag, den 01. Juli 2019, 14:00 Uhr voll gesperrt. Das Parken im Festgebiet ist unabhängig von der Beschilderung untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.

(2) Die Aufstellflächen, die gesamte Umzugsfläche sowie die Auflösungsflächen für den Festumzug sind am Sonntag, dem 30. Juni 2019, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr gesperrt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und sonstigen Betriebs- und Verkehrsmitteln ist auf diesen Flächen untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.

(3) Während der in Absatz 1 und 2 genannten Zeiten ist das Befahren des Festgebietes nur mit einer Sonderfahrgenehmigung zulässig. Diese ist rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor dem Beginn des 17. Thüringentages, bei der Stadt Sömmerda, Rechts- und Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde schriftlich zu beantragen.

XI. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

XII. In- und Außerkrafttreten/Widerruf

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG am Tag, welcher auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

(3) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung, ganz oder teilweise, wird sich ausdrücklich vorbehalten.

(4) Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. Juli 2019 außer Kraft.

Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 OBG (in der jeweils gültigen Fassung). Der Thüringentag ist ein traditionelles Volksfest, welches zu den größten Festen im Freistaat Thüringen zählt.

Das Festgebiet umfasst die gesamte Innenstadt und ist Ziel von vielen Besuchern aus der näheren und ferneren Umgebung. Der Thüringentag ist das kulturelle und gesellschaftliche Ereignis in Thüringen im Jahre

2019. Es wird ein buntes Markttreiben, Bühnenprogramme und eine Vielzahl von gastronomischen Punkten geben.

Mit dem Thüringentag hat sich der Freistaat ein Fest geschaffen, welches seine Traditionen, wirtschaftliche Möglichkeiten und kulturellen Besonderheiten öffentlich darstellt.

Die Stadt Sömmerda hat als Ausrichter des Festes im Jahre 2019 die Möglichkeit, sich den Besuchern und Ehrengästen von ihrer besten Seite zu zeigen und ein positives Image zu vermitteln.

Die Verpflegung der Besucher mit Speisen und Getränken durch mobile bzw. temporär betriebene Schank- und Speisewirtschaften wird dem Reisegewerbe zugeordnet (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz vom 17. März 2009; BGBl Teil I Seite 550).

Um dem Ansinnen des Gesetzgebers nach Entbürokratisierung gerecht zu werden und um den Bewerbern gleiche Bedingungen zu gewähren, erlässt die Stadt Sömmerda in dieser Allgemeinverfügung auch eine Regelung des eigentlichen reisegewerbekartenpflichtigen Ausschankes.

Nach § 55a GewO i.V. mit § 2 ThürZustErmGeVO (in der jeweils gültigen Fassung) können die Unteren Gewerbebehörden Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

Die Befristung ist grundsätzlich erforderlich, um rechtzeitig die allgemeinen gewerberechtlichen und gaststättenrechtlichen Anpassungen vornehmen zu können.

Für alle Standbetreiber, die durch einen rechtsgültigen Vertrag mit der Stadt Sömmerda berechtigt sind, alkoholische Getränke abzugeben, entfällt die Pflicht zur Vorlage oder zur Beantragung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 a GewO (in der jeweils gültigen Fassung). Gemäß § 68a GewO (in der jeweils gültigen Fassung) gilt für die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen auf dem Festgebiet schon per Gesetz eine Erlaubnisfreiheit (für Reisegewerbekarten), so dass in dieser Allgemeinverfügung nur die Regelung zur Abgabe von alkoholischen Getränken notwendig ist.

Die Anordnung zur Regelung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs und der Sondernutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 18 und 19 Thüringer Straßengesetz i.V. mit den §§ 27 und 29 StVO (in der jeweils gültigen Fassung). Diese Anordnung trifft die Stadt Sömmerda im übertragenen Wirkungskreis als Untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hat in der Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. VwGO (in der jeweils gültigen Fassung) ihre Rechtsgrundlage. Sie ist gegeben, wenn das besondere öffentliche Interesse gegeben ist.

Das ist im Fall des Thüringentages 2019 gegeben, da ein störungsfreier und ungefährdeter Ablauf einer derartigen Großveranstaltung mit überdurchschnittlich hohem Besucherandrang gewährleistet werden muss, damit Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum so weit als möglich ausgeschlossen werden können.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung nicht oder nicht rechtzeitig in Kraft träte und somit der eigentliche Regelungszweck nicht zum Tragen kommen würde.

Das Begehren der Stadt Sömmerda als öffentliches Interesse an der Rechtswirkung dieser Allgemeinverfügung überwiegt deutlich gegenüber dem möglichen Interesse eines Widerspruchsführers an einer vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend geboten, da sie im besonderen öffentlichen Interesse ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Sömmerda, Marktplatz 3-4 in 99610 Sömmerda eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung kann nur auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thür VwVfG öffentlich im Amtsblatt der Stadt Sömmerda „Sömmerdaer Nachrichten“ bekannt gemacht.

Sömmerda, den 10.10.2018

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel